

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für
Europa**

(„Allgemeine Geschäftsbedingungen“)

Der Käufer wird insbesondere auf die Bestimmungen der Klauseln 3.4, 3.6, 3.8, 4.2, 5.1, 7.2, 7.7, 8.5, 8.6, 11.6, 11.7, 12.2, 13 und 15.6 hingewiesen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Kauf von Waren von den im EWR, dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz ansässigen Niederlassungen (Rechtseinheiten) von ICU Medical (siehe Auflistung auf folgender Seite: <https://www.icumed.com/support/customer-support-documents/terms-and-conditions-of-sale>). Verkäufer ist die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Rechtseinheit von ICU Medical.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 In diesen Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen und Auslegungsregeln:

1.2 Käufer: Person, Firma oder Unternehmen, Behörde, Regierungsstelle oder Agentur, die die Waren beim Verkäufer kauft.

1.3 Vertrag: jeder Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, der den Verkauf und Kauf der Waren zum Gegenstand hat, unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie jede vom Käufer getätigte Bestellung von Waren beim Verkäufer, die der Verkäufer gemäß Klausel 2.4 und unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt hat.

1.4 Ausrüstung: vom Verkäufer verkaufte Hardware, einschließlich der vorinstallierten Firmware, sofern diese gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekauft wurde, mit Ausnahme von Infusionspumpen.

1.5 Firmware: auf die jeweiligen Geräte abgestimmte, in die Infusionspumpen und Ausrüstung integrierte Software, sowie die entsprechenden Updates, die im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellt werden. Hinweis: Firmware enthält keine Software.

1.6 Waren: Waren, Ausrüstung, Infusionspumpen, Einweg-/Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile sowie Materialien, deren Lieferung durch den Verkäufer an den Käufer im Vertrag vereinbart wurde (einschließlich aller dazugehörigen Teile, jedoch mit Ausnahme von Software).

1.7 Infusionspumpe: externe Infusionspumpe für die Bereitstellung von Flüssigkeiten und/oder Medikamenten, einschließlich der vorinstallierten Firmware, sofern diese gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekauft wurde.

1.8 Auftragsbestätigung: Auftragsbestätigung, die dem Käufer für eine angenommene Bestellung ausgestellt wird.

1.9 Parteien: Käufer und Verkäufer, wobei sich „Partei“ jeweils auf eine der beiden bezieht.

1.10 Verkäufer: die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Rechtseinheit von ICU Medical.

1.11 Dienstleistungen: (Implementierung oder) Wartung/Reparatur, die der Verkäufer für die betreffenden Waren und/oder die betreffende Software bereitstellt.

1.12 Software: jede Software von ICU Medical oder Apps (für mobile Geräte oder Desktop) und die betreffenden Optionen, für die dem Käufer im Rahmen einer besonderen, separaten Vereinbarung zur Software-Nutzung eine gesonderte Lizenz bereitgestellt wurde.

1.13 Gebiet: das vom Verkäufer benannte geografische Gebiet, in dem der Käufer autorisiert ist, die Waren zu vertreiben oder wiederzuvverkaufen, oder, mangels Angabe, das Land, in dem der Käufer die Ware übernimmt.

2. ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

2.1 Vorbehaltlich etwaiger Abweichungen gemäß Klausel 2.2 bzw. sofern der Verkäufer nichts anderes schriftlich vorsieht, gelten für alle Aufträge und Angebote sowie deren Bestätigung diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

welche Vorrang vor etwaig vom Käufer vorgeschlagenen, vorgesehenen oder aufgeführten Bedingungen haben und diese ausschließen (einschließlich der Bedingungen, die der Käufer gemäß einer Bestellung, Auftragsbestätigung, Spezifikation oder einem anderen Dokument vorgibt, anzuwenden).

2.2 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Erklärungen bezüglich der Waren sind nur wirksam, soweit sie schriftlich erfolgen und von autorisierten Vertretern beider Parteien unterzeichnet werden. Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen durch Geltende Gesetze (wie unten definiert) kann der Verkäufer jede Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern oder streichen oder neue Klauseln hinzufügen. Wenn der Verkäufer eine solche Änderung vornimmt, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass der Verkäufer den Käufer auf jede angemessene Weise über die Änderung informiert, einschließlich der Veröffentlichung der aktualisierten Bedingungen auf der folgenden Website: <https://www.icumed.com/support/customer-support-documents/terms-and-conditions-of-sale>. Der Käufer bestätigt, sich nicht auf ein(e) vom Verkäufer oder in dessen Namen abgegebene(s) Erklärung, Versprechen oder Zusage verlassen zu haben, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt ist. Nichts in dieser Klausel soll die Haftbarkeit des Verkäufers für betrügerische Falschangaben begrenzen oder ausschließen.

2.3 Jede Bestellung oder die Annahme eines Warenangebots durch den Käufer zum Kauf von Waren vom Verkäufer durch den Käufer stellt ein Angebot des Käufers zum Kauf von Waren dar und vorbehaltlich der Annahme der Bestellung durch den Verkäufer gemäß Klausel 2.4 kommt dadurch ein Vertrag gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jeder Bestellung.

2.4 Vom Käufer aufgegebene Bestellungen gelten erst dann als vom Verkäufer angenommen, wenn (i) der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung ausstellt oder (sollte dies früher der Fall sein) (ii) der Verkäufer die Waren an den Käufer versendet. Unbeschadet der Klausel 2.1 liegt die Annahme von Bestellungen im Ermessen des Verkäufers.

2.5 Sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich im Angebot etwas anderes vereinbart hat, wird für vom Käufer im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen getätigte Bestellungen im Gesamtwert von weniger als 200 £/300 € (oder Gegenwert der Landeswährung), Versandkosten ausgenommen, eine Mindestbearbeitungsgebühr von 15 £/30 € berechnet.

2.6 Der Käufer stellt sicher, dass die Geschäftsbedingungen seiner Bestellung und etwaige anwendbare Spezifikationen vollständig und korrekt sind.

2.7 Ein Angebot wird auf der Grundlage erteilt, dass erst dann ein Vertrag zustande kommt, wenn der Verkäufer dem Käufer eine Auftragsbestätigung zusendet. Ein Angebot gilt für die Dauer von dreißig (30) Tagen ab dem Angebotsdatum, es sei denn, das Angebot sieht etwas anderes vor, und unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer dieses nicht vorher zurückgezogen hat.

3. LIEFERUNG

3.1 Der Käufer ist dafür verantwortlich, dem Verkäufer vollständige und korrekte Angaben zur Lieferadresse zu machen und zu überprüfen, ob diese Angaben in der Auftragsbestätigung korrekt sind.

3.2 Sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart hat, liefert der Verkäufer die Waren an den in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort oder, falls kein solcher Ort angegeben ist, in die Geschäftsräume des Käufers (in jedem Fall „Übergabepunkt“).

3.3 Der Käufer teilt den Übergabepunkt mit und stellt auf seine Kosten geeignete und ausreichende Ausrüstung und Personal bereit, um die Ware entgegenzunehmen.

3.4 Vom Verkäufer angegebene Lieferfristen für die Ware dienen nur als Anhaltspunkt und können auch in Form einer Mitteilung für die Vertragserfüllung nicht wesentlich sein. Sofern keine Lieferfristen genannt werden, erfolgt die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist.

3.5 Der Käufer kann eine Lieferung am nächsten Tag anfordern; der Verkäufer kann einer solchen Anforderung in eigenem Ermessen nachkommen.

3.6 Der Verkäufer kann für die verzögerte Lieferung der Ware (selbst bei
May 2025 – ICU Medical – Version 3a (Deutsch)

Fahrlässigkeit des Verkäufers) nicht zur Haftung gezogen werden, und eine Verzögerung berechtigt den Käufer nicht zur Vertragskündigung oder zum Vertragsrücktritt, es sei denn, die Verzögerung beträgt mehr als 180 Tage.

3.7 Kommt der Käufer aus beliebigen Gründen in Annahmeverzug, wenn die Ware zur Auslieferung bereitsteht, oder ist der Verkäufer nicht in der Lage, die Ware rechtzeitig auszuliefern, weil der Käufer noch keine ausreichenden Anweisungen, Dokumente, Lizenzen oder Genehmigungen beigebracht hat,

3.7.1 geht das Risiko an der Ware auf den Käufer über (einschließlich für Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurden);

3.7.2 gilt die Ware als geliefert und

3.7.3 kann der Verkäufer die Ware bis zur Auslieferung lagern, wobei der Käufer alle damit verbundenen Kosten und Auslagen zu tragen hat (einschließlich unter anderem Lagerung und Versicherung).

3.8 Liefert der Verkäufer dem Kunden eine Warenmenge, die die vom Käufer in der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegebene Menge um höchstens zehn Prozent (10 %) übersteigt oder unterschreitet, ist der Käufer nicht berechtigt, die Ware aufgrund der Fehl- oder Übermenge vollständig oder teilweise abzulehnen, sondern hat die Ware im Verhältnis zum vertraglich vereinbarten Preis zu bezahlen.

3.9 Der Verkäufer kann die Waren in Teillieferungen liefern. Jede Teillieferung wird gemäß den Vertragsbestimmungen in Rechnung gestellt und bezahlt.

3.10 Jede Teillieferung stellt einen gesonderten Vertrag dar und keine Stornierung oder Kündigung eines Vertrags für eine Teillieferung berechtigt den Käufer, einen anderen Vertrag oder eine andere Teillieferung zurückzuweisen oder zu stornieren.

4. VERLUST, FEHLMENGEN ODER BESCHÄDIGUNG AUF DEM TRANSPORTWEG

4.1 Der Verkäufer haftet nicht für Verlust, Fehlmengen oder Beschädigung auf dem Transportweg, es sei denn, dass

4.1.1 dieser Verlust, diese Fehlmenge oder diese Beschädigung durch die Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde;

4.1.2 und der Käufer die folgenden Bestimmungen erfüllt: Der Käufer oder sein Frachtunternehmen haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ware bei der Lieferung unverzüglich zu prüfen, (i) etwaige Abweichungen zwischen Bestellung und Warenlieferung (Mengen, Spezifikationen) sowie (ii) sichtbare Schäden an der Ware oder Verpackung (gemeinsam die „Beanstandete Ware“) auf dem Transportvertrag zu vermerken, von sichtbaren Schäden Fotos zu machen und dem Verkäufer innerhalb von drei (3) Tagen nach der Lieferung die Beanstandeten Waren zu melden (einschließlich aller betreffenden Garantien des Verkäufers).

4.2 Mit Ausnahme der durch den Käufer auf dem Transportvertrag oder innerhalb von drei (3) Tagen nach der Lieferung schriftlich Beanstandeten Ware nimmt der Käufer mit der Abnahme der Ware diese uneingeschränkt an, wobei er auf alle Ansprüche hinsichtlich dieser Lieferung verzichtet. Durch die Annahme der Lieferung durch den Käufer werden die hier vorgesehenen Garantien des Verkäufers für die Ware in keiner Weise berührt oder eingeschränkt.

5. ÄNDERUNGEN UND RÜCKGABEN

5.1 Sofern nach Eingang einer Warenbestellung vor der Lieferung Verbesserungen am Design der Ware vorgenommen werden, kann der Verkäufer mit einer entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung an den Käufer angemessene Änderungen an diesem Design vornehmen, vorausgesetzt:

5.1.1 Leistung und Qualität der veränderten Ware entsprechen mindestens der bestellten Ware und/oder den Prüfergebnissen des Verkäufers und solche Änderungen für die entsprechende Ware erforderlich sind, um die Anforderungen bestehender oder künftiger Gesetze, Vorschriften oder Standards zu erfüllen; und

5.1.2 es ergibt sich keine Preisänderung, es sei denn, der Käufer stimmt

dieser zu, und

5.1.3 die Lieferung aufgrund der Veränderungen nicht in unangemessener Weise verzögert wird.

5.2 Ferner erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass der Verkäufer an einzelnen (zweckbestimmten oder nicht zweckbestimmten) sterilen Verbrauchsmaterialien und Produkten für den einmaligen Gebrauch („Verbrauchsmaterialien“) in seinem Ermessen von Zeit zu Zeit geringfügige Anpassungen und Veränderungen vornehmen kann, über die der Verkäufer den Käufer zum betreffenden Zeitpunkt zu informieren hat.

5.3 Sofern der Käufer in Verbindung mit einer Bestellung für Waren, die nach Spezifikation des Käufers gefertigt werden, eine Änderung anfordert, stellt der Verkäufer dem Käufer in seinem Ermessen solche Änderungen zu einem Satz von fünfundzwanzig Prozent (25 %) des Rechnungswertes solcher Waren in Rechnung.

5.4 Außer im Falle von Waren, die nicht der Garantie in Klausel 8 entsprechen, oder einer irrtümlichen Lieferung von Waren durch Verschulden des Verkäufers (vorbehaltlich Klausel 3.8), gilt, dass der Verkäufer sich das Recht vorbehält, sofern der Käufer Ware an den Verkäufer zurückgeben möchte und der Verkäufer bereit ist, diese Ware zurückzunehmen, dem Käufer eine Rücknahmegebühr zu einem Satz von fünfundzwanzig Prozent (25 %) in Rechnung zu stellen. Alle solche Rückgaben erfolgen auf Kosten des Käufers und unter der Voraussetzung, dass die Ware unbenutzt und in einem guten, verkaufsfähigen Zustand ist.

5.5 Im Fall von Beanstandeter Ware wird der Verkäufer auf die vom Käufer übermittelten Hinweise und Fotos (gemäß Klausel 4) zurückgreifen, um den Schaden zu prüfen. Sollte sich herausstellen, dass die Ware nicht den Anforderungen entspricht, hat der Verkäufer nach seiner Wahl die Beanstandete Ware zu reparieren oder auszutauschen (gemäß Klausel 8.4). Diese Rücknahmen erfolgen auf Kosten des Verkäufers, wobei der Käufer die Bedingungen der Klausel 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen hat.

5.6 Der Käufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sich keine personenbezogenen Daten (wie in den geltenden Datenschutzgesetzen und -verordnungen definiert) auf der dem Verkäufer aus beliebigem Grund zurückgegebenen Ware befinden, z. B. auf Ware, die repariert, ausgetauscht oder gemäß Klausel 5.4 und 5.5 zurückgenommen werden soll.

5.7 Auf angemessene Anfrage des Käufers fasst der Verkäufer bestimmte Ware in Packungen oder Bündeln zu einem Kit zusammen („maßgeschneidertes Kit“). Der Käufer erklärt sich einverstanden, dass er, sollte er den Inhalt des maßgeschneiderten Kits ändern wollen und/oder das maßgeschneiderte Kit nicht mehr kaufen wollen, den Verkäufer schriftlich darüber unterrichtet und alle maßgeschneiderten Kits bezieht, die der Verkäufer vorrätig hält.

6. RISIKO UND TITEL – GEISTIGES EIGENTUM – KUNDENDATEN

6.1 Sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, hat jeder Begriff oder Ausdruck, der/dem in den Bestimmungen der Incoterms 2020 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) definiert wird oder eine spezielle Bedeutung zugewiesen wird, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieselbe Bedeutung. Sollte jedoch ein Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Incoterms und diesen Bedingungen bestehen, sind letztere maßgeblich.

6.2 Mit Übergabe der Ware an das erste Frachtunternehmen geht die Gefahr auf den Käufer über (die Bestimmungen der Klausel 3.6.1 gelten in diesem Fall weiter)

6.3 Der Übergang von Eigentum und Eigentumsrechten an der Ware auf den Käufer erfolgt erst, wenn der Verkäufer alle ihm gegenüber fälligen Beträge für die Waren vollständig (in bar oder als verrechnete Gelder) erhalten hat.

6.4 Bis das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer verpflichtet,

6.4.1 die Ware auf treuhänderischer Grundlage als Verwahrer des Verkäufers aufzubewahren;

- 6.4.2 die Ware (unentgeltlich für den Verkäufer) getrennt von allen anderen Waren des Käufers oder eines Dritten so zu lagern, dass sie leicht als Eigentum des Verkäufers identifizierbar sind;
- 6.4.3 keine Kennzeichnung oder Verpackung auf oder in Verbindung mit der Ware zu zerstören, zu löschen oder unkenntlich zu machen und
- 6.4.4 die Ware in zufriedenstellendem Zustand zu halten und sie im Auftrag des Verkäufers in ihrer vollen Höhe gegen alle Risiken zur angemessenen Befriedigung des Verkäufers versichert zu halten. Auf Verlangen legt der Käufer dem Verkäufer den Versicherungsnachweis vor.
- 6.5 Der Käufer ist für die Einhaltung aller für den Warenimport ins Bestimmungsland geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie für die Bezahlung aller auf die Waren anfallenden Abgaben verantwortlich.
- 6.6 Sofern zwischen dem Käufer und dem Verkäufer nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Ware FCA gemäß der Definition in Incoterms 2020 (in ihrer jeweils gültigen Fassung), deren Klauseln hiermit in diese Bedingungen einbezogen werden, sofern nicht vom Verkäufer schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, den Käufer in Kenntnis zu setzen, wenn die Verbringung über einen Transportweg verläuft, der auch den Transport auf dem Seeweg beinhaltet (einschließlich unter Umständen, die üblicherweise versichert werden).
- 6.7 Unter folgenden Voraussetzungen kann der Käufer die Ware gemäß Klausel 9 weiterverkaufen, bevor das Eigentum an der Ware auf ihn übergegangen ist:
- 6.7.1 jeder Verkauf erfolgt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang (jedoch nicht anderweitig) zum vollen Marktwert und
- 6.7.2 ein jeder solcher Verkauf gilt als Verkauf des Eigentums des Verkäufers im eigenen Namen des Käufers und der Käufer tritt bei einem solchen Verkauf als Auftraggeber auf.
- 6.8 Das Besitzrecht des Käufers an der Ware erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern der Käufer, solange Eigentum und Eigentumsrechte an der Ware noch nicht an den Käufer übergegangen sind,
- 6.8.1 sich einem Konkursantrag gegen ihn gegenübersteht oder er eine Regelung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern abschließt oder anderweitig von einer jeweils gültigen gesetzlichen Regelung zur Entlastung zahlungsunfähiger Schuldner Gebrauch macht oder (in seiner Eigenschaft als Körperschaft) eine Gläubigerversammlung (ob formell oder informell) einberuft oder
- 6.8.2 n freiwillige oder zwangsweise Liquidation tritt (außer im Falle einer solventen, freiwilligen Liquidation, lediglich zu Umstrukturierungs- oder Fusionszwecken) oder ein Liquidator und/oder Verwalter, Konkurs- oder Zwangsverwalter über sein Unternehmen oder einen Teil davon bestellt wird oder bei Gericht Dokumente für die Bestellung eines Verwalters eingereicht werden oder vom Käufer oder seinen Geschäftsführern oder einem berechtigten Inhaber eines Globalpfandrechts eine Absichtserklärung zur Bestellung eines Konkursverwalters abgegeben wird oder bei Gericht eine Beschlussfassung oder eine Petition zur Abwicklung des Käufers oder zum Erlass eines Konkursbeschlusses in Bezug auf den Käufer eingereicht wird oder Verfahren in Verbindung mit der Zahlungsunfähigkeit oder möglichen Zahlungsunfähigkeit des Käufers eingeleitet werden oder
- 6.8.3 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen eingeleitet oder von ihm ermöglicht oder gegen ihn erwirkt werden, ob nach Recht oder Billigkeit, oder er seine Pflichten im Rahmen des Vertrags oder eines anderen Vertrags zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nicht einhält oder erfüllt oder seine Schulden nicht bezahlen kann oder der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder nicht mehr fortführt oder
- 6.8.4 die Ware oder einen Teil der Ware verpfändet oder belastet oder
- 6.8.5 ein entsprechender Schritt oder ein entsprechendes Verfahren in einem anderen Rechtssystem eingeleitet wird.
- 6.9 Der Verkäufer ist berechtigt, die Zahlung für die Ware einzuziehen, auch

wenn das Eigentum noch nicht vom Verkäufer weitergegeben wurde.

6.10 Der Käufer räumt dem Verkäufer, seinen Vertretern und Mitarbeitern die unwiderrufliche Befugnis ein, die Geschäftsräume, in denen die Waren gelagert bzw. möglicherweise gelagert werden, zu betreten, um sie zu inspizieren oder, wenn das Eigentumsrecht des Käufers erloschen ist, diese wiederzuerlangen.

6.11 Sofern der Verkäufer nicht in der Lage ist, festzustellen, ob es sich bei Waren um diejenigen Waren handelt, für die das Eigentumsrecht des Käufers erloschen ist, gelten alle Waren der Art, die vom Verkäufer an den Käufer verkauft wurden, als vom Käufer verkauft, für die die Bezahlung des Käufers beim Verkäufer eingegangen ist; anschließend gelten alle Waren der Art, die vom Verkäufer an den Käufer verkauft wurden, als vom Käufer verkauft, und zwar in der Reihenfolge, in der sie dem Käufer in Rechnung gestellt wurden.

6.12 Bei Vertragskündigung, aus welchem Grund auch immer, bestehen die Rechte des Verkäufers (nicht jedoch die des Käufers), die in dieser Klausel 6 enthalten sind, weiterhin fort.

6.13 Alle Rechte, Titel und Ansprüche im Hinblick auf die Waren und die zugehörige Dokumentation sowie Ableitungen davon, die durch oder für den Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen aufbereitet wurden, sowie damit verbundenes Know-how und alle damit verbundenen Rechte (u. a. sämtliche Eigentumsrechte) verbleiben beim Verkäufer und seinen verbundenen Unternehmen. Alle vom Käufer vorgeschlagenen Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen an den Waren und sonstiges Feedback des Käufers sind ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Hiermit überträgt der Käufer alle Rechte im Hinblick auf ein solches Feedback an den Verkäufer, ohne eine Entschädigung oder Herkunftsnennung verlangen zu können.

6.14 Im Rahmen des Kaufs externer Infusionspumpen zur Bereitstellung von Flüssigkeiten („Infusionspumpen“ gemäß Definition) gewährt der Verkäufer dem Käufer eine Lizenz für die Nutzung der in die Infusionspumpen und Ausrüstung integrierten gerätespezifischen Software sowie der entsprechenden Updates („Firmware“ gemäß Definition, sonstige Software nicht inbegriffen), ausschließlich als Objektcode und nur für die spezielle Infusionspumpeneinheit, in die sie ausschließlich für interne Zwecke an den Standorten des Käufers integriert ist und in Übereinstimmung mit: der Betriebsanleitung des Produkts, den Paketbeilagen, der Produktkennzeichnung, der Produktverpackung, den Handbüchern, den Spezifikationen und Schulungsunterlagen, einschließlich e-Learning (u. a. vorproduzierte Videos), sofern verfügbar, für sämtliche Waren („Produktdokumentation“).

6.15 Die etwaig dem Käufer gewährte Software-Lizenz berechtigt diesen zur eingeschränkten, nicht-exklusiven und nicht übertragbaren Nutzung dieser Software (i) ausschließlich an dem/den eindeutig spezifizierten Standort(en) des Käufers (ii) gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem spezifischen, gesonderten Software-Nutzungsvertrag sowie ausschließlich (iii) während dieser (jährlichen) Nutzungsdauer, für die der Käufer an ICU Medical die entsprechende nicht erstattungsfähige (jährliche) Nutzungsgebühr entrichtet hat. Ferner kann eine Implementierungs- und/oder Wartungs-/Servicegebühr für die Software in Rechnung gestellt werden.

6.16 Soweit im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Geschäftsbeziehung Käuferdaten generiert werden, verbleiben alle diesbezüglichen Rechte, Titel und Ansprüche beim Käufer. Allerdings gewährt der Käufer dem Verkäufer folgende Rechte an den Käuferdaten, die bei der Nutzung der Waren generiert oder gespeichert werden, damit dieser die Käuferdaten im Einklang mit den auf EU-/EWR-Ebene sowie national und regional geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen, („Geltende Gesetze“), die auf Hersteller von Geräten (wie den Waren) zum Zweck der Beschwerdeuntersuchung, Bearbeitung und Berichterstattung, der Wartung, Entwicklung und Verbesserung der Produkte des Verkäufers anwendbar sind, zugreifen, diese nutzen, verarbeiten und offenlegen kann.

7. PREISE UND ZAHLUNGEN

7.1 Der Verkäufer stellt dem Käufer die Waren beim Versand in Rechnung. Sofern der Verkäufer nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat, entspricht der Preis für die Waren dem in der am Tage der Auslieferung gültigen Preisliste des Verkäufers genannten Preis. Der Preis für die Waren versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer (sofern fällig) und aller Kosten oder Gebühren bezüglich Transport und Verpackungsmaterialien, Installation, Beförderung, Versicherung und zusätzlichen Arbeitsaufwand.

7.2 Zahlungen haben innerhalb von dreißig (30) Tagen nach
May 2025 – ICU Medical – Version 3a (Deutsch)

Rechnungsdatum ohne Abzüge („Fälligkeitsdatum“) per Überweisung zu erfolgen. Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist wesentlicher Vertragsbestandteil und die Zahlung hat in der in der Rechnung aufgeführten Währung zu erfolgen, sofern der Verkäufer nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen von zwei Prozent (2 %) pro Monat (oder in Höhe des gesetzlich vorgesehenen Höchstzinssatzes) ab dem Fälligkeitstag der Rechnung bis einschließlich des Tages, an dem die vollständige Zahlung beim Verkäufer eingeht, an. Darüber hinaus kann die nicht erfolgte Zahlung einer fälligen Rechnung nach ausschließlichem Ermessen des Verkäufers die sofortige Fälligkeitstellung ausstehender Rechnungsbeträge und die Aussetzung oder Stornierung laufender Bestellungen zur Folge haben.

7.3 Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ist der Käufer für die Zahlung aller anfallenden Steuern, Gebühren und Umlagen in Zusammenhang mit der Warenabnahme verantwortlich. Der Käufer zahlt oder erstattet dem Verkäufer unverzüglich alle Steuern, sonstigen behördlichen Abgaben, Umlagen, Zölle und Gebühren, die im Zuge dieser Transaktion anfallen.

7.4 Ebenso stimmt der Käufer im Rahmen der Eintreibung etwaig fälliger, nicht gezahlter Beträge der Zahlung der Beitreibungskosten, Ausgaben und Anwaltskosten in angemessenem Rahmen zu. Ebenso behält sich der Verkäufer das Recht vor, vom Käufer jederzeit die hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer zu verlangen. Im Falle der Weigerung, eine solche Gewähr unverzüglich zu liefern, kann der Verkäufer weitere Lieferungen an den Käufer aussetzen oder stornieren.

7.5 Die Zahlung von Käufern, die ein Kundenkonto unterhalten, erfolgt auf monatlicher Basis, entsprechend den jeweiligen Rechnungsbeträgen in diesem Zeitraum. Bei Käufern, die kein Kundenkonto unterhalten, erfolgt die Lieferung der Waren an diese Käufer nur gegen Vorkasse.

7.6 Ein Käufer, der ein Kundenkonto eröffnen möchte, muss dem Verkäufer ausreichende Bank- und Handelsauskünfte erteilen.

7.7 Dem Käufer ist es nicht gestattet, die Zahlung von Beträgen, die er dem Verkäufer auf der Grundlage dieses Vertrages schuldet, aufgrund von Gegenansprüchen oder Aufrechnungen, die er gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann, zurückzuhalten oder aufzuschieben.

7.8 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die dem Käufer angebotenen Zahlungsbedingungen nach einer Aussetzung oder Stornierung der Leistung gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Klauseln 7.2 und 7.4 zu ändern.

8. GARANTIE

8.1 Der Verkäufer garantiert, dass die Waren:

8.1.1 sowohl den Spezifikationen von ICU Medical als auch sämtlichen Anforderungen der Guten Herstellungspraxis (GMP) und sonstigen zum Zeitpunkt der Herstellung Geltenden Gesetzen entsprechen,

8.1.2 frei von Herstellungs- und Materialfehlern sind, und

8.1.3 die Geltenden Gesetze und aufgeführten Standards und Vorschriften erfüllen.

8.1.4 für den Zweck, für den die Ware vom Verkäufer verkauft wird, hinreichend geeignet ist und

8.1.5 für einen bestimmten Zweck, für den der Käufer die Ware kauft, hinreichend geeignet ist, jedoch nur, wenn der Käufer den Verkäufer über diesen Zweck schriftlich in Kenntnis gesetzt und der Verkäufer schriftlich bestätigt hat, dass sich der Käufer vernünftigerweise auf die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen des Verkäufers verlassen kann.

8.2 Der Verkäufer garantiert, dass die Dienstleistungen für den Käufer fachgerecht und entsprechend den allgemein akzeptierten Industriestandards erbracht werden.

8.3 Garantielaufzeiten. Für Reparaturleistungen gilt ein Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab der Leistung oder Fertigstellung der entsprechenden Reparatur. Für Waren stellt ICU Medical folgende Garantien bereit:

8.3.1 Für Infusionspumpen und Ausrüstung (ohne Akkus) gilt eine

Garantielaufzeit von zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Versands an den Käufer, mit Ausnahme von CADD™-Solis ambulante Infusionspumpen, die eine Garantielaufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum des Versands an den Käufer haben.

8.3.2 Für Zubehör, intravenöse Lösungen sowie Spül- und Nährlösungen („Lösungen“), Verbrauchsmaterialien, Akkus für Infusionspumpen und Ausrüstung, Produkte für den Einpatientengebrauch für den venösen Zugang („Produkte für vaskulären Zugang“) und Intensivpflegeprodukte gilt eine Garantie von neunzig (90) Tagen ab dem Tag der Lieferung an den Käufer.

8.4 Garantiepflichten für Waren. Jede Reparatur, jeder Austausch und jede Erstattung im Rahmen der Garantie ist auf Produktprobleme begrenzt, die der Verkäufer nach vernünftigem Ermessen definiert, welche sich auf durch die entsprechende Garantie für die Waren abgedeckte Defekte zurückführen lassen. Einziger und ausschließlicher Anspruch des Käufers auf Abhilfe und einzige Garantieverpflichtung des Verkäufers hinsichtlich der Waren:

8.4.1 Handelt es sich bei den Waren um Infusionspumpen, Ausrüstung oder Zubehör, sind die durch die Garantie abgedeckten Waren zu reparieren oder auszutauschen, oder

8.4.2 Handelt es sich bei den Waren um Lösungen, Verbrauchsmaterialien, Produkte für vaskulären Zugang oder Intensivpflegeprodukte, sind die durch die Garantie abgedeckten Waren auszutauschen, oder

8.4.3 Ist die Reparatur oder der Austausch der Waren nach Auffassung des Verkäufers nicht möglich, insbesondere, wenn diese Maßnahmen unwirtschaftlich oder wirtschaftlich nicht umsetzbar wären, sind die vom Käufer an den Verkäufer für die von der Garantie abgedeckten Waren gezahlten Beträge rückzuerstatten oder gutzuschreiben (im Ermessen des Verkäufers).

8.5 Nichtigkeit von Garantien. Die hier vorgesehenen Garantien gelten nicht bzw. sind nichtig, wenn die entsprechenden Waren:

8.5.1 im Besitz des Käufers beschädigt, unsachgemäß verwendet, unachtsam behandelt oder unsachgemäß gelagert wurden;

8.5.2 nicht entsprechend ihrer Produktdokumentation verwendet, gehandhabt, gewartet oder implementiert wurden. Beispiele für einen solchen unzulässigen Gebrauch sind:

8.5.2.2 Verwendung von Produkten für den Einmalgebrauch und/oder Einpatientengebrauch,

8.5.2.3 Verwendung von Produkten für den Einmalgebrauch und/oder Einpatientengebrauch nach Ablauf des Verfallsdatums,

8.5.2.4 Verwendung von Verbrauchsmaterialien mit Infusionspumpen oder Ausrüstung oder sonstigen Geräten, die nicht vom Verkäufer ausdrücklich genehmigt wurden und in der Produktdokumentation aufgeführt sind,

8.5.2.5 Verwendung von Infusionspumpen oder Ausrüstung mit Verbrauchs-/Einwegmaterialien, die nicht vom Verkäufer ausdrücklich genehmigt wurden und in der Produktdokumentation aufgeführt sind,

8.5.2.6 Reinigung, Änderung, Anpassung oder Reparatur von Waren mit Hilfe von nicht durch ICU Medical genehmigten (i) Ersatzteilen, (ii) Zubehör oder Komponenten oder (iii) Reinigungsmitteln.

8.5.2.7 vom Käufer verändert wurden, einschließlich der Veränderung, Unkenntlichmachung oder Entfernung von Seriennummern;

8.5.2.8 infolge der Implementierung, Reparatur oder des Reparaturversuchs durch nicht autorisiertes Personal;

8.5.2.9 weiterverkauft, vermietet oder auf sonstige Weise an eine Drittpartei übertragen wurden;

8.5.2.10 aufgrund ungeeigneter Energiequellen oder anderer

Umgebungsbedingungen beschädigt wurden;

8.5.2.11 vom Käufer verwendet wurden, obwohl der Käufer wusste oder wissen musste, dass die betreffenden Waren defekt oder beschädigt sind.

8.6 Mit Ausnahme der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Garantien lehnt der Verkäufer im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle sonstigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen und Garantien, u. a. implizite Garantien der Marktfähigkeit oder Geeignetheit für einen bestimmten Zweck oder Nicht-Verletzung von Rechten, ab. Bei den hier aufgeführten Ansprüchen auf Abhilfe handelt es sich um die einzigen und ausschließlichen Ansprüche. Sie gelten unabhängig davon, ob ein hier genannter Anspruch auf Abhilfe seinen wesentlichen Zweck verfehlt.

9. WEITERVERKAUF – VERTRIEB

9.1 Ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer die vom Verkäufer gekauften Waren nicht (i) verkaufen, vertreiben, übermitteln, tauschen oder auf sonstige Weise übertragen, außer an Einzelpersonen zur Bereitstellung von Gesundheitsleistungen zur ausschließlichen Verwendung an den Standorten des Käufers, und nicht (ii) exportieren oder re-exportieren. Käufer in der EU/im EWR dürfen die Waren nicht in Gebieten außerhalb des Gebiets, die der Verkäufer exklusiv an (bis zu 5) andere Händler vergeben hat oder exklusiv für den Verkäufer bestimmt sind, weiterverkaufen oder vermarkten, es sei denn, der Verkäufer hat dies genehmigt oder die vorgenannte Einschränkung ist nach den Geltenden Gesetzen unzulässig. Diese Einschränkung darf das Recht eines in der EU bzw. im EWR ansässigen Käufers, in diesen Gebieten passiven Verkauf zu betreiben, nicht einschränken, soweit sich dies in der EU bzw. im EWR stattfindet und dieser Weiterverkauf oder diese Vermarktung nach den Geltenden Gesetzen zulässig ist.

9.2 Möchte der Käufer als (Wiederverkäufer oder) Vertriebshändler der Waren tätig werden, hat er eine Qualitätsvereinbarung mit dem Verkäufer abzuschließen, um die Verantwortlichkeiten der Parteien im Hinblick auf die Regulierungsvorschriften zu klären, damit gewährleistet ist, dass die Parteien in Übereinstimmung mit der jeweils aktuellen, für Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und deren Zubehör geltende Gesetzgebung der EU/des EWR oder eines Teils davon, Großbritanniens und/oder der Schweiz handeln, einschließlich ihres Verkaufs und/oder ihrer Auslieferung und/oder Markteinführung und/oder Bereitstellung und/oder Inbetriebnahme, unter Einbeziehung jedweder Änderung, Ergänzung oder Wiederinkraftsetzung und daraus abgeleiteter Rechtsvorschriften, einschließlich der Verordnung (EU) 2017/745.

9.3 Im Hinblick auf Waren, die vom Käufer zum Weiterverkauf oder Vertrieb gehalten werden, implementiert der Käufer Qualitätsmanagementsysteme und Protokolle wie folgt:

9.3.1 Der Käufer verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle Lizenzen, Erlaubnisse, Anmeldungen, Genehmigungen und dergleichen einzuholen und aufrechtzuerhalten, die der Käufer für den rechtmäßigen Verkauf, den rechtmäßigen Vertrieb und die rechtmäßige Auslieferung der Ware im Gebiet benötigt.

9.3.2 Der Käufer verpflichtet sich, wahrheitsgetreue, korrekte, vollständige und aktuelle Aufzeichnungen über seine Erwerbe, Veräußerungen und Verfügungen, Logistikverfahren, Qualitätssysteme und Lagerung in Bezug auf die Ware zu führen. Bei jeder Veräußerung, Übertragung oder Beförderung von Waren erhebt und speichert der Käufer folgende Informationen:

9.3.3 Rückverfolgbarkeit des Produkts, einschließlich:

- i. Name und vollständige Adresse des Kunden/Erwerbers
- ii. Interne Endnutzer-Nummer des Käufers
- iii. Rechnungsnummer und -datum
- iv. Versanddatum
- v. Menge und Mengeneinheit
- vi. Artikelnummer des Unternehmens

9.3.4 Lager- und Umgebungsbedingungen

9.3.5 Verwaltung (einschließlich vertragl. Vereinbarungen mit) der Untervertriebsstelle, falls zutreffend

9.3.6 Produktprüfung und Qualitätskontrolle

9.3.7 Kundenbeschwerden und Beschwerdemanagement

9.3.8 Feldaktionen und Rückrufmanagement

9.3.9 Korrektive und präventive Maßnahmen (CAPA)

9.3.10 Management fehlerhafter und zurückgegebener Produkte

9.3.11 Qualitätssystem

9.3.12 Produktschulung, falls zutreffend

9.3.13 Der Käufer bewahrt solche Aufzeichnungen für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren oder für einen anderen Zeitraum auf, der gemäß der Qualitätsvereinbarung oder geltenden Gesetzen und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung während der Laufzeit dieser Vereinbarung nach anwendbaren lokalen, bundesstaatlichen, regionalen, Gebiets-, staatlichen oder landesspezifischen Anforderungen vorgeschrieben ist, je nachdem, welcher Zeitraum der längere ist. In Verbindung mit aufsichtsbehördlichen oder Compliance-Angelegenheiten, der Überprüfung von Qualitätssystemen, einer Prüfung durch eine staatliche oder benannte Stelle oder einem Qualitätsaudit gemäß obiger Klausel 12.8 oder auf sonstige gesetzlich vorgeschriebene Weise übermittelt der Käufer dem Verkäufer bzw. den Prüfern des Verkäufers Kopien jeglicher Vertriebsaufzeichnungen, die der Verkäufer anfordert, und zwar innerhalb von zehn (10) Werktagen nach einer solchen Anforderung. Der Verkäufer darf solche Aufzeichnungen nicht für den Zweck verwenden, einen Kunden des Käufers zum direkten Kauf von Waren vom Verkäufer zu bewegen.

9.3.14 Sofern der Käufer die Waren vor dem Verkauf oder Vertrieb der Waren an den Endnutzer an eine Untervertriebsstelle oder einen Dritten veräußert, überträgt oder befördert, sorgt der Käufer dafür, dass eine solche Untervertriebsstelle oder ein solcher Dritter die vorstehend aufgelisteten Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum unterhält und dem Verkäufer Kopien solcher Aufzeichnungen, wie beschrieben, übermittelt.

10. BEHANDLUNG UND LAGERUNG DER WAREN

10.1 Der Käufer hält sich an alle Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf die Lagerung, den Umschlag und gegebenenfalls den Vertrieb der Waren, wie z. B. an die Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf den Import (und potentiellen Export) der Waren und die Anmeldung oder Genehmigung der Waren vor dem potentiellen Verkauf.

10.2 Solange der Käufer für die Waren verantwortlich ist, stellt er sicher, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen nicht die Übereinstimmung der Waren mit den allgemeinen Sicherheits- und Leistungsanforderungen in den jeweils gültigen Medizinproduktegesetzen und -vorschriften beeinträchtigen und dass Kontrollen der Umgebungsbedingungen für die Lagerung und Beförderung von Produkten gemäß allen Kennzeichnungs- und sonstigen schriftlichen Anweisungen des Verkäufers aufrechterhalten werden.

10.3 Bei einer Weiterlieferung der Waren durch den Käufer hat der Käufer einen rotierenden Lagerbestand sicherzustellen, sodass die Waren mit der kürzesten Restnutzungsdauer zuerst ausgeliefert werden.

11. SINNVOLLE VERWENDUNG - EINHALTUNG DER MEDIZINPRODUKTEGESETZE

11.1 Die verwendeten Verbrauchsmaterialien müssen vom Verkäufer ausdrücklich genehmigt und in der Produktdokumentation aufgeführt sein. Der Käufer darf die Waren ausschließlich entsprechend der Produktdokumentation verwenden und hat sicherzustellen, dass sein Personal, das die Waren verwendet, diese ebenfalls befolgt. Der Käufer trägt die Verantwortung dafür,

dass alle Präventivwartungsmaßnahmen und Reparaturen der Waren im Einklang mit den betreffenden technischen Servicehandbüchern durchgeführt werden.

11.2 Im Ermessen des Verkäufers sollen Produkte und Firmware, die eine Wartungsmaßnahme benötigen, entweder: (i) vor Ort durch regionale Ingenieure („FSE“) repariert werden (sofern vor Ort verfügbar); oder (ii) in sicherer Verpackung frachtfrei auf Kosten des Käufers zu einem vom Verkäufer angegebenen Servicezentrum von ICU Medical geschickt werden. Der Käufer erklärt, (i) alle Produkte zu reinigen und zu desinfizieren, bevor diese zur Reparatur an Mitarbeiter von ICU Medical geschickt werden, (ii) alle Nutzerdaten gemäß Klausel 6.6 zu löschen und dabei alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und -richtlinien gewährleistet ist. Nach Beendigung der Reparatur gibt ICU Medical die Produkte auf Kosten des Käufers an diesen zurück. Sollte ein Produkt (einschl. Infusionspumpen) nicht zufriedenstellend repariert werden können oder wären die Reparaturkosten unverhältnismäßig hoch, hat ICU Medical den Käufer hierüber zu informieren; der Käufer entscheidet dann, ob er das Produkt auf eigene Kosten ausmustern oder austauschen möchte. Bei einem Austausch haben die Parteien u. a. alle Aufzeichnungen, die die Seriennummer des ausgetauschten Produkts enthalten, zu aktualisieren (einschl. Infusionspumpe). Für die vorstehenden Zwecke haftet die Partei, die ein Produkt versendet, für angemessene Verpackung des Produkts und übernimmt die Kosten und Risiken des Transports des Produkts zur anderen Partei.

11.3 Für den Fall, dass der Käufer den Verkäufer von Zeit zu Zeit um die Erbringung zusätzlicher (professioneller) Leistungen für den Käufer bittet, unterliegt der betreffende Servicevertrag diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Parteien vereinbaren, nach bestem Wissen und Gewissen einen Arbeitsauftrag („WO“) für diese Dienstleistung auszuhandeln. Vorbehaltlich der Vertragsbedingungen hat der Verkäufer die im jeweiligen Arbeitsauftrag beschriebenen Dienstleistungen auszuführen. Als Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Verkäufer zahlt der Käufer dem Verkäufer die vereinbarte Summe gemäß dem betreffenden Arbeitsauftrag. Ebenso erstattet der Käufer dem Verkäufer alle angemessenen, notwendigen Ausgaben, die diesem bei der Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind, einschließlich Reisekosten sowie Kosten für Verpflegung und Unterbringung, sofern diese anfallen.

11.4 Der Käufer erklärt sich einverstanden, dass er und seine Mitarbeiter, die die Waren verwenden, vor der ersten klinischen Verwendung der Waren die gesamte Produktdokumentation durchzulesen und die gesamte Schulung zu durchlaufen haben, die der Verkäufer für die Waren bereitstellt. (Online-Produktdokumentation und Schulungsmaterialien sind online und/oder bei den Kundendienstmitarbeitern von ICU Medical erhältlich). Außerdem nimmt der Käufer ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers keine Änderungen an der Ware, einschließlich an der Kennzeichnung und Verpackung der Ware, vor.

11.5 Der Käufer hat für die Waren (z. B. Infusionspumpe und Ausrüstung) ausschließlich die von ICU Medical zugelassenen Reinigungslösungen und Techniken gemäß der Produktdokumentation anzuwenden und alle Waren zu reinigen und zu desinfizieren, bevor sie an die Mitarbeiter des Verkäufers geschickt oder von diesen behandelt werden. Die entsprechenden Anleitungen zu den zugelassenen Reinigungslösungen und Desinfektionsmitteln sind beim Technischen Support-Center von ICU Medical (sowie online beim Technischen Support-Center) erhältlich.

11.6 Ist der Käufer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass die Waren ein Risiko für Patienten, Nutzer oder sonstige Personen (einschl. der Mitarbeiter des Verkäufers) darstellen, hat der Käufer ihm dies unverzüglich mitzuteilen. Diese Klausel berührt keine sonstigen gesetzlichen Berichtspflichten, die dem Käufer möglicherweise obliegen.

11.7 Wenn der Käufer Beschwerden über einen mutmaßlichen Zwischenfall, einen Mangel oder einen Konformitätsmangel der Ware erhält oder anderweitig Kenntnis darüber erlangt, unterrichtet er den Verkäufer umgehend darüber. Im Falle von Rückrufaktionen oder Korrekturmaßnahmen, unabhängig davon, ob diese von einer Aufsichtsbehörde verlangt oder freiwillig vom Verkäufer vorgenommen werden, leistet der Käufer jede zumutbare Unterstützung, die der Verkäufer im Hinblick auf die Benachrichtigung von Kunden und Endnutzern und die Einsammlung, Beförderung und Lagerung der zurückgegebenen Waren anfordern kann. Der Verkäufer erstattet dem Käufer alle angemessenen, direkt anfallenden Kosten, die Dritten in Verbindung mit einer solchen Unterstützung zu zahlen sind. Darüber hinaus kann der Verkäufer jederzeit und unmittelbar nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer in Abstimmung (i) mit den zuständigen

Aufsichtsbehörden oder (ii) mit der Rechtsabteilung des Verkäufers, die dies in Anbetracht mutmaßlicher Zwischenfälle, Konformitäts- oder sonstiger Mängel in Verbindung mit den Waren für erforderlich erachten, die Waren entfernen oder deren Verwendung einstellen.

11.8 Der Verkäufer hat das Recht, in den Geschäftsräumen des Käufers nach angemessener Vorankündigung Prüfungen durchzuführen, um die Einhaltung von Vereinbarungen, behördlichen Anforderungen und Qualitätsstandards zu überprüfen. Der Käufer gewährt im Rahmen dieser Prüfungen Zugang zu Büchern, Aufzeichnungen und sonstigen Dokumentationen und Einrichtungen.

11.9 Sofern der Käufer vor dem Verkauf oder dem Vertrieb der Ware an den Endnutzer Ware an eine Untervertriebsstelle oder einen sonstigen Dritten veräußert, überträgt oder befördert, sorgt der Käufer dafür, dass eine solche Untervertriebsstelle oder ein solcher Dritter bei einer solchen Prüfung des Verkäufers ebenfalls mitwirkt.

12. ENTSCHÄDIGUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

12.1 Jede Partei („Entschädigende Partei“) hat die andere Partei sowie ihre autorisierten Vertreter und Mitarbeiter („Entschädigte Partei“) hinsichtlich etwaiger Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Ausgaben, Forderungen, Ansprüche, Verfahren oder Urteile, einschließlich etwaiger Anwaltskosten in angemessenem Rahmen, die eine Drittpartei gegen die Entschädigte Partei in folgenden Fällen vorbringt, klag- und schadlos zu halten: bei (a) einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens der Entschädigenden Partei; (b) einer Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten oder (c) einem Verstoß gegen geltende Rechte; (d) sofern der Käufer die Entschädigende Partei ist, bei einem durch den Käufer verursachten Todesfall oder Personen- bzw. Materialschaden, oder (e) sofern der Verkäufer die Entschädigende Partei ist, bei einem durch die Waren des Verkäufers verursachten Todesfall, Personen- oder Materialschaden, sofern diese Waren entsprechend der betreffenden Produktdokumentation verwendet wurden.

12.2 Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Rahmen kann der Verkäufer nicht für entgangene Gewinne, Nutzungsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Datenverluste, Deckungskosten oder indirekte Schäden, Sonder- oder Begleitschäden, Strafschadensersatz oder Folgeschäden jeglicher Art, ob auf der Grundlage eines Vertrages oder einer deliktischen Haftung, einschließlich Fahrlässigkeit, selbst wenn der Verkäufer auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde, zur Haftung gezogen werden. Die Gesamthaftung des Verkäufers beschränkt sich auf die Gesamthöhe der Zahlungen, die der Käufer auf Grundlage des Vertrags/der Verträge während der zwölf (12) Monate unmittelbar vor dem Monat, in dem der Käufer zum ersten Mal von dem Verstoß, Verschulden, Mangel oder Ereignis, auf dessen Grundlage der bzw. die Ansprüche erhoben werden, Kenntnis erlangt hat, an den Verkäufer gezahlt hat.

13. HÖHERE GEWALT

13.1 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Lieferung zu verschieben oder den Vertrag zu stornieren oder die Menge der bestellten Waren zu reduzieren (oder die vom Käufer bestellte Warenmenge anderweitig zuzuweisen) (ohne Haftung für etwaige Verluste oder Schäden des Käufers), und ist von der Erfüllung seiner Vertragspflichten entbunden, wenn er aufgrund von Umständen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert wird oder diese verzögert. Dazu zählen u. a.: höhere Gewalt, von der Regierung angeordnete Maßnahmen, kriegerische Handlungen oder nationaler Notstand, Terrorakte, Proteste, Aufstände, Aufruhr, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Epidemien, Aussperrungen, Streiks oder sonstige Arbeitskämpfe (mit und ohne Beteiligung des Personals des Verkäufers oder einer anderen Partei), Beschränkungen oder Verzögerungen, die Frachtunternehmen beeinträchtigen, oder die unmögliche oder verzögerte Beschaffung geeigneter oder angemessener Materialien, wobei der Käufer nach schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer den Vertrag beenden kann, wenn das betreffende Ereignis mehr als neunzig (90) Tage ununterbrochen andauert.

14. BEHÖRDE – MITTEILUNGEN – ALLGEMEINES

14.1 Der Käufer erklärt, (a) falls er eine juristische Person ist, dass diese gemäß den an seinem Geschäftssitz geltenden Gesetzen ordnungsgemäß gegründet wurde und besteht; (b) er über sämtliche Vollmachten und Befugnisse verfügt, um den Vertrag durchzuführen, bereitzustellen und zu erfüllen; (c) der Vertrag rechtlich valide Pflichten begründet, die für den Käufer bindend und gemäß ihren Bestimmungen durchsetzbar sind; und (d) die Durchführung, Bereitstellung und Erfüllung des Vertrags durch den Käufer ordnungsgemäß von

allen erforderlichen Kapitalmaßnahmen genehmigt wurde und nicht unvereinbar ist mit Vereinbarungen, an die er als Vertragspartei oder auf sonstige Weise gebunden ist, und nicht gegen Geltende Gesetze, Beschlüsse oder Schiedssprüche eines Gerichts oder einer Regierungsbehörde verstößt, die für den Käufer gelten.

14.2 Mitteilungen oder sonstige Auskünfte, die einer Partei gegeben oder übermittelt werden, gelten durch persönliche Übergabe oder Versand per Post oder E-Mail an die Adresse dieser Partei, wie in der Auftragsbestätigung angegeben, als zugestellt.

14.3 Jedes Recht oder Rechtsmittel, das dem Verkäufer gemäß dem Vertrag zusteht, gilt unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel des Verkäufers, gleichgültig, ob sie aus dem Vertrag herrühren oder nicht.

14.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrags von einem zuständigen Gericht, Tribunal oder Verwaltungsorgan ganz oder teilweise für illegal, ungültig, nichtig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder unzumutbar befunden werden, gilt diese im Umfang einer solchen Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit, Nichtigkeit, Nichtdurchsetzbarkeit oder Unzumutbarkeit als abtrennbar und die übrigen Bestimmungen des Vertrags und der Rest einer solchen Bestimmung bleiben in vollem Umfang in Kraft.

14.5 Ein Versäumnis oder Verzug des Verkäufers bei der Durchsetzung oder teilweisen Durchsetzung einer Bestimmung des Vertrags ist nicht als Verzicht auf eines seiner Rechte aus dem Vertrag auszulegen.

14.6 Jeder Verzicht des Verkäufers auf die Geltendmachung einer Verletzung oder eines Verzugs im Rahmen einer Bestimmung des Vertrags durch den Käufer gilt nicht als Verzicht auf die spätere Geltendmachung einer Verletzung oder eines Verzugs und berührt in keiner Weise die anderen Vertragsbedingungen.

14.7 Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, ist nicht berechtigt, eine Klausel dieses Vertrags durchzusetzen oder von einer solchen Gebrauch zu machen.

14.8 Der Verkäufer kann den Vertrag oder einen Teil davon auf eine Person, eine Firma oder ein Unternehmen übertragen.

14.9 Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einen Teil davon ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers zu übertragen.

14.10 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die gesamten Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer hinsichtlich des Vertragsgegenstands dar und setzen alle früheren schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Verpflichtungen zwischen Verkäufer und Käufer hinsichtlich des Vertragsgegenstands außer Kraft. Mit Ausnahme der Bedingungen zur Identifikation der bestellten Produkte und zu ihren Mengen ist keine in einer Bestellung oder einem Bestätigungsformular oder sonstigem Dokument enthaltene Bedingung für den Verkäufer bindend.

14.11 Eine Partei darf in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis mit der anderen Partei ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die nicht grundlos zurückgehalten oder hinausgezögert werden darf, keine Pressemitteilungen oder sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen abgeben; unter der Voraussetzung, dass es ICU Medical gestattet ist, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Käufer eine angemessene öffentliche Bekanntmachung zu machen, und unter der weiteren Voraussetzung, dass ICU Medical in gutem Glauben davon ausgeht, dass eine solche öffentliche Bekanntmachung für ICU Medical im Rahmen seiner Wertpapiergesetzgebung und Börsenordnung sowie anderer vergleichbarer Vorschriften erforderlich ist. Die Parteien verpflichten sich unabhängig von künftig etwaig auftretenden Streitigkeiten, nach Abschluss des Vertrags keine Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verunglimpfen, zu kritisieren oder Äußerungen zu machen, die negativ, nachteilig oder verletzend für den anderen sind.

15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND; EINHALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Die Auslegung, Gültigkeit und Erfüllung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesbezüglichen Angelegenheiten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, dessen Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Bei Klagen in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allen damit verbundenen Angelegenheiten liegt die

ausschließliche Zuständigkeit bei den Gerichten am Sitz des Verkäufers.

15.2 Der Käufer hat alle Geltenden Gesetze einzuhalten und dem Verkäufer zeitnah alle Informationen, die der Verkäufer zur Erfüllung seiner Offenlegungspflichten gemäß Geltendem Recht benötigt, vorzulegen.

15.3 Jede der Parteien verpflichtet sich,

15.3.1 die Geltenden Gesetze, Satzungen, Verordnungen und Kodizes zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption zu befolgen („Einschlägige Vorschriften“);

15.3.2 während der Vertragslaufzeit eigene Richtlinien und Verfahren anzuwenden und aufrechtzuerhalten, um die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten und diese gegebenenfalls durchzusetzen;

15.3.3 der jeweils anderen Partei umgehend jede Anfrage oder Aufforderung bezüglich eines unrechtmäßigen finanziellen oder sonstigen Vorteils jedweder Art zu melden, die diese Partei in Verbindung mit der Erfüllung eines Vertrags erhalten hat, und

15.3.4 die jeweils andere Partei umgehend (schriftlich) darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein ausländischer Amtsträger Führungskraft oder Mitarbeiter dieser Partei wird oder eine direkte oder indirekte Beteiligung an dieser Partei erwirbt (und jede der Parteien sichert zu, dass sie bei Vertragsbeginn keine ausländischen Amtsträger als Führungskräfte oder Mitarbeiter beschäftigt hat und dass keine ausländischen Amtsträger über eine direkte oder indirekte Beteiligung verfügen).

15.4 Jede Partei ist über das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr („Übereinkommen“), das US-Korruptionsschutzgesetz (Foreign Corrupt Practices Act – „FCPA“) und das Gesetz zur Bekämpfung der internationalen Bestechung des Vereinigten Königreichs (UK Bribery Act 2010) von 2010 informiert und erklärt sich einverstanden, das Übereinkommen, das FCPA und den Bribery Act 2010 einzuhalten.

15.5 Der Käufer erkennt an und bestätigt, dass der endgültige Bestimmungsort der gemäß diesem Vertrag verkauften Waren das Land ist, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, sofern nicht schriftlich etwas anderes erklärt wurde. Der Käufer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, Vertriebshändler, Kunden, Makler, Spediteure und/oder Vertreter nicht zu autorisieren oder es ihnen zu gestatten, die Waren an eine Person zu übertragen, zu exportieren, zu reexportieren oder zu importieren, ohne die geltenden Export-, Import- und Wirtschaftssanktionsgesetze und -bestimmungen des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, der Vereinigten Staaten, der EU/des EWR oder anderer anwendbarer Gerichtsbarkeiten zu beachten. Der Käufer erklärt sich einverstanden, den Verkäufer umgehend darüber zu unterrichten, wenn der Käufer oder der Endnutzer (sofern es sich nicht um den Käufer handelt und dieser bekannt ist) namentlich oder anderweitig wirksam auf einer Liste der Regierung mit Parteien, die einer Beschränkung oder einem Verbot unterliegen, einschließlich der „Denied Persons List“, der „Entity List“, der „Sectoral Sanctions Identifications List“ oder der „Specially Designated Nationals List“, geführt wird, oder wenn die Exportrechte des Käufers oder eines betroffenen Dritten, den der Käufer in diese Transaktion einbinden möchte (einschließlich ggfs. sein Kunde), von einer zuständigen Regierungsbehörde anderweitig versagt, ausgesetzt oder entzogen wurden. Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Waren nicht in Verbindung mit chemischen, biologischen oder atomaren Waffen oder mit Raketen, die solche Waffen transportieren können, verwendet werden. Der Käufer hat den Verkäufer von allen direkten und indirekten Schäden und jeglichem Strafschadensersatz, allen Verlusten und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten) sowie sonstigen Haftungsansprüchen, die aus einem Verstoß des Käufers gegen diese Klausel entstehen, freizustellen.

15.6 Ein Verstoß gegen die Klauseln 15.3, 15.4 oder 15.5 durch eine der Parteien berechtigt die jeweils andere Partei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15.7 Der Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen verpflichten sich, ihre Geschäftstätigkeit rechtmäßig und ethisch zu führen. Zu diesem Zweck hat der Verkäufer über seine oberste Muttergesellschaft, ICU Medical Inc., einen Code of Conduct and Business Ethics (Verhaltens und Unternehmensethikkodex) und Verfahren für die Meldung unethischen oder rechtswidrigen Verhaltens

eingeführt. Der Verkäufer erwartet, dass der Käufer seine Geschäftstätigkeit ebenfalls rechtmäßig und ethisch führt. Wenn der Käufer Grund zur Annahme hat, dass sich der Verkäufer oder ein Mitarbeiter oder ein Vertreter des Verkäufers im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag unethisch oder rechtswidrig verhalten hat, wird der Käufer ermutigt, dieses Verhalten dem Verkäufer oder ICU Medical Inc. zu melden. Eine Kopie des Code of Conduct and Business Ethics und der Verfahren für eine solche Meldung können unter <https://www.icumed.com/about-us/corporate-policies-disclosures> abgerufen werden.

15.8 Es ist dem Käufer untersagt, direkt oder indirekt in Verbindung mit einem Vertrag und der sich daraus ergebenden Geschäftstätigkeit einem Regierungsbeamten, einer politischen Partei oder einem Funktionär einer solchen Partei oder einem Kandidaten für ein öffentliches Amt oder einer beliebigen anderen Person Geld oder einen Wertgegenstand anzubieten, zu zahlen oder zukommen zu lassen, in Aussicht zu stellen oder dies zu autorisieren, wohl wissend oder in dem Bewusstsein, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Geld oder der Wertgegenstand einem Regierungsbeamten, einer politischen Partei oder einem Funktionär einer solchen Partei oder einem Kandidaten für ein öffentliches Amt direkt oder indirekt für folgenden Zweck angeboten, gezahlt, gegeben oder in Aussicht gestellt wird:

15.8.1 um auf Handlungen oder Entscheidungen dieses/r Beamten, politischen Partei, Parteifunktionärs oder Kandidaten in seiner bzw. seiner offiziellen Eigenschaft Einfluss zu nehmen, einschließlich auf Entscheidungen, den Aufgaben seiner bzw. dessen offiziellen Funktion nicht nachzukommen, oder

15.8.2 um Beamte, politische Parteien, Parteifunktionäre oder Kandidaten zu veranlassen, ihren Einfluss bei der Regierung zu nutzen, um auf eine Handlung oder Entscheidung dieser Regierung oder dieser Stelle einzuwirken oder diese zu beeinflussen, mit dem Ziel, dem Verkäufer dabei zu helfen, neue Aufträge zu erwirken oder zu behalten oder dem Verkäufer Geschäfte zuzuführen.

15.9 Eine Verletzung dieser Klausel 15.8 durch den Käufer berechtigt den Verkäufer, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15.10 Der Verkäufer hält sich an den Kodex der Unternehmensethik von MedTech Europe (<https://www.medtecheurope.org/interactions-with-the-medical-community/>), den Ethischen Kodex für den Umgang mit Fachleuten aus dem Gesundheitswesen von AdvaMed (<http://www.advamed.org/>) und die im Gebiet geltenden Kodizes der Medizinprodukteindustrie. Der Käufer bestätigt, dass er diese Kodizes gelesen hat, und erklärt sich einverstanden, sich an die in diesen Kodizes verankerten Grundsätze zu halten und nichts zu unternehmen, das gegen diese Grundsätze verstößt.

16. VERTRAULICHKEIT – DATENSCHUTZ

16.1 Jede Partei verpflichtet sich: (a) zur Geheimhaltung aller Vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei empfangen hat; (b) die Vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht zu verwenden, außer in dem für die Zwecke dieses Vertrags notwendigen Maße; und (c) die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen der anderen Partei so zu schützen, wie sie ihre eigenen Vertraulichen Informationen schützt. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassen die Vertraulichen Informationen der Parteien, einschließlich Informationen zu Verfahren, Algorithmen, Know-how, Forschung, Engineering, Designs, Finanzinformationen wie Preise, Kundenlisten, Geschäftsprognosen, Marketingpläne, Geschäftsgeheimnisse und betriebliche Informationen oder als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen. Vertrauliche Informationen umfassen auch Erörterungen oder Dokumentation zu potentiellen künftigen Produkten, Funktionen, Dienstleistungen und/oder potentieller künftiger Software. Die in dieser Klausel 16.1 enthaltenen Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrags weiter in Kraft.

16.2 Die Parteien bestätigen, dass jede Partei ein eigenständiger und unabhängiger Verantwortlicher für personenbezogene Daten ist, die von einer Partei gegenüber der anderen Partei gemäß dieser Vereinbarung offengelegt werden. Unter keinen Umständen verarbeiten die Parteien die personenbezogenen Daten als gemeinsame Verantwortliche. Der Käufer ist alleiniger Eigentümer der Kundendaten und bleibt Eigentümer der diesbezüglichen Rechte, Titel und Ansprüche.

16.3 Jede Partei ist jeweils einzeln und unabhängig voneinander für die Einhaltung der Verpflichtungen verantwortlich, die für sie als

Datenverantwortlicher gemäß den maßgeblichen Datenschutzgesetzen gelten, (einschließlich, im Falle des Käufers, der in Klausel 6.6 vorgesehenen Pflichten, insbesondere beispielsweise für die erforderlichen Anforderungen an Rechtmäßigkeit und Transparenz).

16.4 Der Käufer erkennt an, dass er, wenn ICU Medical Unterstützung bei der Erstellung und Verwaltung von Produkten wie Infusionspumpen, die Kundendaten verwenden, leistet, die alleinige Kontrolle über die betreffenden Daten und die alleinige Verantwortung für diese hat. Falls ICU Medical Zugriff auf diese Daten erhält, hat ICU Medical diese unter Verschluss zu halten und sicher im Einklang mit den Geltenden Gesetzen und diesem Vertrag aufzubewahren. Sofern diese Bedingungen nichts anderes vorsehen, ist ICU Medical von jeder Verantwortung und Haftung aufgrund von Forderungen, Haftungsansprüchen, Schäden, Kosten oder Ausgaben, die sich aus den Kundendaten, ihrem Inhalt und/oder ihrer Verwendung ergeben, entbunden. Der Käufer gewährt ICU Medical und seinen verbundenen Unternehmen die folgenden Rechte; (i) Erfassung und Verarbeitung der Kundendaten für die Bereitstellung einer großen Datenbank aus anonymisierten Daten, die von ihren Produkten und gegebenenfalls ihrer Software verarbeitet werden, (einschließlich anonymisierte Kundendaten), und (ii) Zugriff, Verwendung, Verarbeitung und Weitergabe der Kundendaten, soweit dies erforderlich ist, damit ICU Medical in der Lage ist, die auf Hersteller von medizinischen Infusionspumpen anwendbaren Gesetze einzuhalten und dem Käufer Wartung und Support und sonstige Dienstleistungen anbieten zu können, sowie zum Zweck der Beschwerdeuntersuchung, Bearbeitung und Berichterstattung, der Wartung, Entwicklung und Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen von ICU Medical.